

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Hahnenbach vom 13.07.2016**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.12.2012 außer Kraft.

Hahnenbach, den 13.07.2016

DS

(Ortsbürgermeister)

# **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Hahnenbach**

## 1. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte  
sowohl für Erd- als auch für Urnenbeisetzungen  
an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 120,-- €

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes auf die Dauer von  
30 Jahren an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung  
für eine Doppelgrabstätte 240,-- €

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes  
nach Ablauf der ersten Nutzungszeit (30 Jahre)

werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1

erhoben.

- Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Zeitdauer  
erworben, so wird pro Jahr eine Gebühr erhoben von 8,-- €

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für eine Leichengrabstelle 400,-- €
2. Für 2. Grab in Doppelgrabstelle 450,-- €
3. Für eine Urnengrabstelle 150,-- €
4. Zuschläge für erschwertes Arbeiten/Kompressoreinsatz (bei Bedarf) \_\_,-- €

## IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung von Leichen und Urnen 50,-- €

## V. Lohnerstattung für die Herstellung der Grabeinfassungen

1. Für Einzelgräber 930,-- €
2. Für Doppelgräber 1.450,-- €

## VI. Beseitigung und Abbau von Gräbern

1. Beseitigung / Abbau eines Einzelgrabes / Tiefengrabes 300,-- EUR
2. Beseitigung / Abbau eines Urnengrabes 200,-- EUR
3. Beseitigung / Abbau eines Doppelgrabes 450,-- EUR
4. Deponiekosten (nach jeweils gültiger Gebührenordnung) \_\_,-- EUR